

Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind steuerlich nur zu 70 v.H. der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen absetzbar.

Allgemeine Voraussetzungen

- betrieblicher und geschäftlicher Anlass
- Darreichung von Speisen muss im Vordergrund stehen
- die Aufwendungen müssen angemessen sein (abhängig von den Branchenverhältnissen) § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG
- Bewirtungen in der privaten Wohnung sind gem. § 12 EStG nicht abziehbar

Formale Voraussetzungen

Der Bewirtungsbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen (inkl. Trinkgeld)
- einzelne, in maschineller Form erstellte, Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen, die den Anforderungen des § 14 UStG genügen (R 4.10 (8) EStR)
- alle Teilnehmer (auch Gastgeber); Familienangehörige nur bei betrieblichem Anlass
- Anlass der Bewirtung (detaillierte Beschreibung)
- Unterschrift des Bewirtenden
- fehlende Angaben dürfen nicht nachgeholt werden (z.B. im Rahmen einer BP)

Keine Bewirtungskosten, sondern in voller Höhe absetzbare Aufmerksamkeiten, sind z.B. Kaffee, Tee, Gebäck im Rahmen von Besprechungen. Hierbei handelt es sich um übliche Gesten der Höflichkeit.

Zwar betrieblich, aber nicht geschäftlich veranlasst, ist die Bewirtung von Arbeitnehmern, so dass diese Aufwendungen grundsätzlich in voller Höhe abziehbar sind. Hierbei unterscheidet man Aufmerksamkeiten (Kaffee, Tee etc. im Betrieb) und Arbeitsessen (außergewöhnlicher Arbeitseinsatz bzw. außergewöhnliche betriebliche Besprechung oder Sitzung). Der Wert darf hierbei 40,00 € pro Anlass nicht überschreiten, wobei es sich nicht um regelmäßige Arbeitsessen handeln darf.